

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 66, Abt. 66.1	DRUCKSACHE	
Az.: 66.131 K 62 B OD	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 27.09.19	124	2019

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Planung	22.10.19	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	25.10.19		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreistag		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt		

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich 66 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)	
Gefertigt: 66.1	Beteiligt: 66.12	III	Landrat gez.Radeck			

Betreff:

Ausbau der Ortsdurchfahrt Bahrdorf im Zuge der Kreisstraße 62

Hier: Ortsdurchfahrtsvereinbarung zur Kostenteilung zwischen der Gemeinde Bahrdorf und dem Landkreis Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der Ortsdurchfahrtsvereinbarung für Bahrdorf wird zugestimmt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 124	Jahr 2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:124

5 Seit 2011 befindet sich die Kreisstraße 62 als ehemalige Landesstraße 648 im Ort Bahrdorf in der Baulast des Landkreises. Der ca. 700 m lange nördliche Abschnitt der K 62 zwischen der Ortsmitte „Am Alten Markt“ und dem Ortsausgang Richtung Büstedt/Oebisfelde weist einen veralteten Aufbau mit geringer Fahrbahnbreite und nicht durchgehenden Gehwegabschnitten auf. Als laufende Nr. 6 ist im aktuellen Straßenbauprogramm des Landkreises das Projekt zur Ausführung in den Jahren 2020/21 enthalten. Entsprechende Haushaltsansätze sind im Haushaltsentwurf für 2020 enthalten.

10 Die Vorentwurfsplanung aus 2017/18 wurde in diesem Jahr zunächst zur Entwurfsplanung weiter ausgearbeitet und seit dem Spätsommer sind Genehmigungsplanunterlagen geschaffen worden. Mit diesen Unterlagen wird in Kürze der Antrag auf Planfeststellung gestellt werden.

15 Eine wesentliche Genehmigungsunterlage ist das Regelungsverzeichnis, das textliche Festlegungen für einzelne Bauteile und Teilbauwerke der Verkehrsanlage trifft wie die Angabe des Kostentragenden und Festlegung des später Unterhaltungspflichtigen. In diesem Verzeichnis wird häufiger auf Regelungen zwischen den Baulastträgern in der abzuschließenden Ortsdurchfahrtsvereinbarung Bezug genommen.

20 Der zwischen Gemeinde und Landkreis seit 2018 vorbereitete und dem Planungsfortschritt angepasste Entwurf der Vereinbarung befindet sich in der Anlage dieser Drucksache. Die Regelungen über die Zuständigkeiten und Kostentragung der verschiedenen Anlagenteile entsprechen den geltenden OD-Richtlinien. Dem Vereinbarungstextteil beigefügt ist eine vorläufige Kostenberechnung der Baukosten für die beiden Beteiligten, die außerdem die richtliniengerechten Zuschüsse des Straßenbaulastträgers zu Anlagekosten der Gemeinde (Borde und Straßenabläufe) sowie die Verwaltungskosten berücksichtigt.

30 Daraus ergeben sich Brutto-Anteile von ca. 314 T€ für die Gemeinde und 979 T€ für den Landkreis, der die Federführung ausübt und die Planungskosten trägt. Da in dem Ausbaubereich Schmutz- und Regenwasserkanäle in den 90er Jahren erweitert und die Wasserleitungen 20017/18 ersetzt worden sind, erübrigt sich eine Vertragsbeteiligung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung.

35 Eine GVFG-Fördermittelzusage der NLStBV liegt seit September für die Ausführungsjahre 2020 und 2021 vor. Der Fördersatz beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Herstellungskosten, die jedoch keine Verwaltungs- und Planungskosten umfassen.

VEREINBARUNG

über den Ausbau der Kreisstraße 62 „Oebisfelder Straße“ in Bahrdorf

zwischen

dem Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat, nachstehend „**Kreis**“ genannt,

und

der Gemeinde Bahrdorf, vertreten durch den Gemeindebürgermeister, nachstehend „**Gemeinde**“ genannt.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Kreis und die Gemeinde kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Kreisstraße 62 „Oebisfelder Straße“ in der Ortsdurchfahrt Bahrdorf als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen. Sie sind gemeinsamer Träger dieser Baumaßnahme. In dieser Vereinbarung wird die Bauausführung und Kostenteilung sowie die Beantragung von Zuschüssen entsprechend Entflechtungsgesetz – in Verbindung mit dem NGVFG und den R-GVFG geregelt.
- (2) Grundlagen dieser Vereinbarung sind das Niedersächsische Straßengesetz vom 24.09.1980 (NStrG) in der z. Z. gültigen Fassung, die Richtlinien über die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten (ODR) vom 14.08.2008 und die dazu ergangenen Regelungen vom 13.12.2017 sowie der Planfeststellungsbeschluss und die vom Kreis aufgestellte Berechnung zur Ermittlung der vorläufigen anteiligen Kosten des Kreises und der Gemeinde (Anlage 1: Kostenberechnung).
- (3) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Neuverlegung von Kommunikationsleitungen lizenzierter Netzbetreiber, die nach dem TKG geregelt werden und die Ausstattung von Bushalttestellen.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Der Kreis führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Gemeinde durch. Er führt die örtliche Bauüberwachung für die gesamten Straßenbauarbeiten

durch. Der Kreis führt außerdem die Bauoberleitung für das Gesamtprojekt durch. Der Kreis ist berechtigt und verpflichtet, den Zuschussantrag der Baulastträger nach dem Entflechtungsgesetz für diese Gemeinschaftsmaßnahme zu stellen und abzurechnen.

- (2) Der Kreis führt den Grunderwerb in Abstimmung mit der Gemeinde durch, der für die Ausführung der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist. Die Gemeinde trägt alle Kosten für die Flächen, die der Landkreis in ihrem Auftrag erworben hat. Zahlungspflicht und Abrechnung richten sich nach § 12 dieses Vertrages. Käufe und Verkäufe von Anliegern in Seitenbereichen übernimmt die Gemeinde selbst.
- (3) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Kreis und die Gemeinde abgenommen. Der Kreis überwacht die Gewährleistungsfristen für den Straßenbau und macht Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Gemeinde (§ 13, Abs. 4) teilen diese dem Kreis etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahn, der Gehwege sowie der Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Der Kreis trägt die Kosten für den Rückbau und den Ausbau der Fahrbahn und der Gossen. Außerdem trägt er die Kosten der Grabenwiederherstellung am Übergang zur freien Strecke.
- (2) Die Gemeinde trägt die Kosten für Rück- und Neubau der Gehwege einschl. der dazugehörigen Borde sowie der Sicherheitsstreifen. Etwaige Mehrkosten für gewünschte Natursteinpflasterflächen trägt die Gemeinde. Die Gemeinde trägt weiterhin die Kosten für den Rück- und Neubau der Restflächen. Den Rückbau der vorhandenen Straßenabläufe und deren Anschlussleitungen zum Regenwasserkanal übernimmt die Gemeinde. Ebenso trägt sie die Herstellung der neuen Abflüsse und deren Anschlussleitungen. Die Gemeinde trägt außerdem die Kosten der Abflüsse/Dränrinnen, die der Entwässerung der Nebenanlagen dienen. Die Gemeinde trägt zudem die Kosten für die Herstellung des Schotterrasens und der Grünflächen.
- (3) Zur erstmaligen Herstellung der Hochborde an Gehwegen leistet der Kreis einen einmaligen Zuschuss gemäß Nr. 13 ODR in Höhe von 11 € brutto je lfdm. an die Gemeinde. Für die im Bereich der K 62 neu eingebauten Straßenabläufe erhält die Gemeinde aufgrund der Verpflichtung zur weiteren unentgeltlichen und schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers der Verkehrsanlagen einen pauschalierten Zuschuss von brutto 530 €/Ablauf.
- (4) Gemeindliche und kreiseigene Flächen entwässern neben den Grundstücken in den Regenwasserkanal des Wasserverbandes Vorsfelde u.U.

Der Regenwasserkanal ist weitgehend vorhanden. Es müssen Anpassungsarbeiten an Schächten/Abdeckungen aufgrund der geänderten Höhenlage der Straße durchgeführt werden. Die Kosten für diese Anpassungsarbeiten trägt der Wasserverband Vorsfelde u.U. gem. Sammelvertrag vom 20.12.1996/08.01.1997.

§ 4

Kreuzungen und Einmündungen

Die Kostenregelung richtet sich nach § 34, Abs.4 des Niedersächsischen Straßengesetzes, der Kreuzungsverordnung und den Straßen-Kreuzungsrichtlinien. Alle Kreuzungskosten werden vom Kreis getragen.

§ 5

Änderung der Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendige Änderung oder Sicherung gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderung oder Sicherung von Versorgungs- und sonstiger Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst der Veranlasser der Maßnahme.
- (2) Die Kosten für die Maßnahmen nach § 5 Abs.1 werden aufgrund bestehender Verträge und gesetzlicher Vorschriften geregelt.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für neue Leitungen (z.B. DSL, Beleuchtungskabel) ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag bzw. Nachtrag zu einem bestehenden Vertrag zu regeln bzw. wird in einen Sammelvertrag aufgenommen.

§ 6

Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen

Die Gestehungskosten für die Errichtung neuer Böschungssicherungen oder Schutzeinrichtungen trägt der Kreis, da die erstmalige Herstellung oder die Versetzung dieser Einrichtungen der Verbreiterung der Fahrbahn dient.

§ 7

Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

Die Kosten für den Abbruch von baulichen Anlagen, die Entfernung von Aufwuchs, die Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Kreis und der Gemeinde aufgeteilt. Pauschalen aus dieser OD - Vereinbarung bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 8

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und die Kostentragung wird hier vom Straßenbaulastträger Kreis übernommen.

§ 9

Straßenbeleuchtung

Soweit die Gemeinde den Ausbau der Straßenbeleuchtung wünscht, trägt sie die Kosten für den Rückbau der vorhandenen Straßenbeleuchtung sowie den Neubau der Straßenbeleuchtung mit allen dazugehörigen technischen Anlagen (siehe auch § 5(3)).

§ 10

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von Zugängen und Zufahrten trägt die Gemeinde, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 11

Verwaltungskosten

Der Kreis macht Verwaltungskosten, insbesondere für die Durchführung der Planungsleistungen, Integration von Fachplanungen, der Ausschreibung und Vergabe, der örtlichen Bauüberwachung aller Tiefbauarbeiten, der Bauoberleitung, der Sicherheits- und Gesundheitskoordination und der Abrechnung in Höhe von 10% der auf die Vertragspartner entfallenden Baukostenanteile geltend. Bei den Kosten bleiben Pauschalen nach dieser OD - Vereinbarung unberücksichtigt.

§ 12

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich vorbehaltlich der jeweiligen Haushaltsmittelbereitstellung, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Vorauszahlungen können schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart werden.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Kreis. Die Vertragspartner leisten für ihren Anteil entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Kreises Abschlagszahlungen. Bei den Anforderungsbeträgen

- (3) werden erwartete Fördermittelanteile unmittelbar in Abzug gebracht. Die Vertragspartner verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Beträge. Die von ihnen an den Kreis zu zahlenden Beträge werden vier Wochen nach Eingang der Anforderung fällig. Soweit die Vertragspartner mit der Leistung in Verzug geraten, haben sie Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.
- (4) Ergänzend zu den Verjährungsfristen nach § 195 BGB sind die Vertragsbeteiligten verpflichtet, sich bis 3 Jahre nach Ende des Jahres, in dem die prüffähige Schlussrechnung des AN vorliegt, an diesen Vertrag zu binden.

III. Sonstige Regelungen

§ 13

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertigen Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Baulast an den Nebenanlagen und der Beleuchtung trägt die Gemeinde.
- (2) Außerdem geht die Unterhaltungspflicht an den planfestgestellten Schotterrasen- und Grünflächen einschließlich vorhandener oder neuer Bepflanzung auf die Gemeinde über.
- (3) Des Weiteren verbleibt die Unterhaltungspflicht an den Straßenabläufen und deren Zuleitungen zum Regenwasserkanal beim Wasserverband Vorsfelde u.U.
- (4) Fahrbahnen, Gossen und außerörtliche Gräben verbleiben in der Baulast des Kreises.
- (5) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt der Kreis den jeweils zuständigen Vertragspartnern die entsprechenden Bauteile bzw. Einrichtungen.

§ 14

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Gesamtkosten, K 62 OD Bahrdorf, Nordabschnitt, - Oebisfelder Straße -

							Kostenträger Anteil		
							LK	Gem.	
Pos.	Titel		Einheit	Menge	EP	GP (netto)			
		Grunderwerb							
		Vermessung und Vermarktung	Psch	1,00	40.550,00 €	40.550,00 €	30.000,00 €	10.550,00 €	
		Summe Grunderwerb				40.550,00 €	30.000,00 €	10.550,00 €	
		1. Baustelleneinrichtung (antellig)							
1	1	1	Baustelle einrichten und vorhalten, Leuchten u. VZ sichern	Psch	1,00	52.100,00 €	52.100,00 €	39.439,70 €	12.660,30 €
1	1	2	Baustellenräumung, VZ wieder setzen	Psch	1,00	8.250,00 €	8.250,00 €	6.245,25 €	2.004,75 €
1	1	3	Verkehrsumleitung einrichten u. 1,5 Jahre betreiben	Psch	1,00	9.575,00 €	9.575,00 €	7.248,28 €	2.326,73 €
1	1	4	Anlegen von Probefeldern	Stück	4,00	790,00 €	3.160,00 €	2.392,12 €	767,88 €
1	1	5	Plattendruckversuche	Stück	8,00	195,00 €	1.560,00 €	1.180,92 €	379,08 €
1	1	6	Dynam. Plattendruckversuche	Stück	15,00	52,50 €	787,50 €	596,14 €	191,36 €
1	1	7	Probenahmen Asphalt	Stück	3,00	26,25 €	78,75 €	59,61 €	19,14 €
1	1	8	Bohrkerne DN 150 nehmen u. versenden	Stück	6,00	131,25 €	787,50 €	596,14 €	191,36 €
1	1	9	Ebenheitsprüfung	Psch	1,00	1.050,00 €	1.050,00 €	794,85 €	255,15 €
1	1	10	Stahlplatten über Zufahrten	m²	19,00	34,50 €	655,50 €	496,21 €	159,29 €
1	1	11	Fußgängerhilfsbrücke setzen über Anschlussgräben	Stück	16,00	17,80 €	284,80 €	215,59 €	69,21 €
		Summe				78.289,05 €	59.264,81 €	19.024,24 €	
		2. Erd- und Aufbrucharbeiten							
1	2	1	Schwarzdecke fräsen	m²	390,00	7,95 €	3.100,50 €	3.100,50 €	0,00 €
1	2	2	Fräsmaterial laden und verwerten (Klasse B)	m²	390,00	16,70 €	6.513,00 €	6.513,00 €	0,00 €
1	2	3	Bituminösen Oberbau abtragen und verwerten (Klasse B)	m²	4.070,00	16,00 €	65.120,00 €	65.120,00 €	0,00 €
1	2	4	Bodenaushub Kofferbett, min. TS, Pflasterreste, Unterbau, lösen	m³	2.100,00	19,95 €	41.895,00 €	41.895,00 €	0,00 €
1	2	5	Bodenaushub 25 - 30 cm unter Planum für Austausch	m³	650,00	18,75 €	12.187,50 €	12.187,50 €	0,00 €
1	2	6	Bodenentsorgung Kofferbett Z 1.1 Gebühren einrechn.	m³	630,00	31,50 €	19.845,00 €	19.845,00 €	0,00 €
1	2	7	Bodenentsorgung Kofferbett Z 2 Gebühren einrechn.	m³	125,00	27,00 €	3.375,00 €	3.375,00 €	0,00 €
1	2	8	Gefährl. Abfall aus Baustelle entsorgen, Gebühren. einrechn.	t	75,00	31,50 €	2.362,50 €	2.362,50 €	0,00 €
1	2	9	Bodenentsorgung Kofferbett Nebenanlagen Z1.1	m³	170,00	31,50 €	5.355,00 €	0,00 €	5.355,00 €
1	2	10	Borde aufnehmen und entsorgen	m	130,00	9,00 €	1.170,00 €	0,00 €	1.170,00 €
1	2	11	Gosse aufnehmen und entsorgen	m²	980,00	14,90 €	14.602,00 €	14.602,00 €	0,00 €
1	2	12	Pflaster, div., aufnehmen und entsorgen	m²	298,00	8,75 €	2.607,50 €	0,00 €	2.607,50 €
1	2	13	Schwarzdecke anschneiden 4,0 - 12 cm	m	195,00	8,95 €	1.745,25 €	1.745,25 €	0,00 €
1	2	14	Verkehrsschild abbauen und Fundament entfernen, VZ seitl lag.	Stück	35,00	33,50 €	1.172,50 €	1.172,50 €	0,00 €
1	2	15	Parallele Leitungen sichern bis DN 200 (Regelbreite)	m	250,00	15,70 €	3.925,00 €	2.657,23 €	1.267,78 €
1	2	16	Kreuzende Leitungen sichern (Regelbreite)	Stück	35,00	63,50 €	2.222,50 €	1.504,63 €	717,87 €

							LK	Gem.	
Pos.	Titel		Einheit	Menge	EP	GP (netto)			
1	2	17	Suchschachtung (Regelbreite)	m³	16,50	56,00 €	924,00 €	625,55 €	298,45 €
							188.122,25 €	176.705,66 €	11.416,59 €
			Summe						
			3. Straßenentwässerung						
1	3	1	Rohrgraben für Abl.-Anschluss herstellen, Bettung einbauen, verfüllen	m	375,00	54,50 €	20.437,50 €	0,00 €	20.437,50 €
1	3	2	KG 2000 Kunststoffrohre DN150	m	50,00	26,25 €	1.312,50 €	0,00 €	1.312,50 €
1	3	3	KG 2000 Bögen DN150, Zulage	Stück	90,00	52,50 €	4.725,00 €	0,00 €	4.725,00 €
1	3	4	Anschlusselement mit Kugelgelenk DN 150 an Betonrohr	Stück	45,00	210,00 €	9.450,00 €	0,00 €	9.450,00 €
1	3	5	Straßenablauf mit Aufsatz "Pultform" 300 x 500 mm	Stück	45,00	473,00 €	21.285,00 €	0,00 €	21.285,00 €
1	3	6	Drainage herstellen	m	1.450,00	13,40 €	19.430,00 €	19.430,00 €	0,00 €
1	3	7	Anschlussltg. für Drainageleitung	m	225,00	39,50 €	8.887,50 €	8.887,50 €	0,00 €
1	3	8	Kastenenrinne einbauen (Aco-Drain)	m	40,00	167,00 €	6.680,00 €	0,00 €	6.680,00 €
			Summe				92.207,50 €	28.317,50 €	63.890,00 €
			4. Steinsetzer- und Pflasterarbeiten						
1	4	1	1-reih. Betonsteingosse	m	35,00	29,00 €	1.015,00 €	1.015,00 €	0,00 €
1	4	2	2-reih. Betonsteingosse	m	98,00	37,50 €	3.675,00 €	3.675,00 €	0,00 €
1	4	3	3-reih. Betonsteingosse	m	1.315,00	49,00 €	64.435,00 €	64.435,00 €	0,00 €
1	4	4	Reparatur vorh. 2-reih. Betonsteingosse	m	40,00	46,25 €	1.850,00 €	1.850,00 €	0,00 €
1	4	5	Betonhochborde, Absenker u. Rundborde	m	810,00	39,35 €	31.873,50 €	0,00 €	31.873,50 €
1	4	6	Betontiefborde	m	80,00	32,00 €	2.560,00 €	0,00 €	2.560,00 €
1	4	7	Rasenbordsteine liefern und setzen	m	265,00	19,75 €	5.233,75 €	0,00 €	5.233,75 €
1	4	8	Betonsteinpflaster mit Pflasterbett	m²	1.375,00	31,35 €	43.106,25 €	0,00 €	43.106,25 €
1	4	9	Oberboden liefern und andecken, Grünflächen	m²	1.085,00	9,73 €	10.557,05 €	0,00 €	10.557,05 €
1	4	10	Rasenansaat herstellen	m²	1.085,00	3,75 €	4.068,75 €	0,00 €	4.068,75 €
1	4	11	Baumstandort sichern, Belüftung einbauen f. Großbaum	Stück	9,00	1.260,00 €	11.340,00 €	0,00 €	11.340,00 €
1	4	12	Bewegungsfuge in Streifen und Rinnen	Stück	130,00	4,58 €	595,40 €	595,40 €	0,00 €
1	4	13	Bewegungsfuge zwischen Borden	Stück	127,00	5,05 €	641,35 €	0,00 €	641,35 €
1	4	14	Pflastersteine zuarbeiten	m	80,00	6,25 €	500,00 €	0,00 €	500,00 €
1	4	15	Kleinpflaster herstellen	m²	18,00	94,50 €	1.701,00 €	0,00 €	1.701,00 €
1	4	16	Angleichen und Anpassen von Zufahrten und Zugängen	m²	248,00	72,75 €	18.042,00 €	0,00 €	18.042,00 €
			Summe				201.194,05 €	71.570,40 €	129.623,65 €
			5. Straßenbauarbeiten						
1	5	1	Planum herstellen und verdichten (Regelbreite)	m²	7.510,00	2,25 €	16.897,50 €	11.439,61 €	5.457,89 €
1	5	2	Untergrundverbesserung, 0-45 mm auf Geo-Textil	m²	2.600,00	19,50 €	50.700,00 €	50.700,00 €	0,00 €
1	5	3	Schotterrasen, grau, / Parkflächen	m²	725,00	12,20 €	8.845,00 €	0,00 €	8.845,00 €
1	5	4	Frostschuttkies, d = 30 cm Fahrbahnen	m²	4.985,00	24,50 €	122.132,50 €	122.132,50 €	0,00 €
1	5	5	Frostschuttkies, d = 13 cm Gehwege u.ä.	m²	920,00	14,45 €	13.294,00 €	0,00 €	13.294,00 €
1	5	6	Schottertragschicht, d = 15 cm FB + Gw (Regelbreite)	m²	4.570,00	15,50 €	70.835,00 €	47.955,30 €	22.879,71 €

						LK	Gem.	
Pos.	Titel		Einheit	Menge	EP	GP (netto)		
1 5 7	Bituminöse Tragschicht, d = 12 cm		m ²	4.080,00	21,75 €	88.740,00 €	88.740,00 €	0,00 €
1 5 8	Bituminöse Fahrbahndecke, d = 4 cm		m ²	4.080,00	18,70 €	76.296,00 €	76.296,00 €	0,00 €
1 5 9	Haftkleber auf Tragschicht		m ²	4.085,00	1,05 €	4.289,25 €	4.289,25 €	0,00 €
1 5 10	Absplittung		m ²	4.085,00	1,02 €	4.166,70 €	4.166,70 €	0,00 €
1 5 11	Schachtdeckel regulieren		Stück	31,00	157,50 €	4.882,50 €	4.882,50 €	0,00 €
1 5 12	Bituminösen Oberbau schneiden an Rändern		m	1.440,00	7,88 €	11.347,20 €	11.347,20 €	0,00 €
1 5 13	bituminöser Fugenverguss		m	1.440,00	7,98 €	11.491,20 €	11.491,20 €	0,00 €
1 5 14	Quer- u.Längsmarkierung (u.a. Haltelinien)		m	175,00	8,95 €	1.566,25 €	1.566,25 €	0,00 €
	Summe					485.483,10 €	435.006,50 €	50.476,60 €
	Zusammenstellung: *)							
	1. Baustelleneinrichtung (anteilig)					78.289,05 €	59.264,81 €	19.024,24 €
	2. Erd- und Aufbrucharbeiten					188.122,25 €	176.705,66 €	11.416,59 €
	3. Straßenentwässerung					92.207,50 €	28.317,50 €	63.890,00 €
	4. Steinsetzer- und Pflasterarbeiten					201.194,05 €	71.570,40 €	129.623,65 €
	5. Straßenbauarbeiten					485.483,10 €	435.006,50 €	50.476,60 €
	Summe Baukosten netto					1.045.295,95 €	770.864,87 €	274.431,08 €
	anrechenbare Kosten (ohne Baustelleneinrichtung ff.)					967.006,90 €	711.600,06 €	255.406,84 €
					19%	198.606,23	146.464,33 €	52.141,91 €
	zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer							
	Summe Baukosten brutto					1.243.902,18 €	917.329,19 €	326.572,99 €

*) ohne Baunebenkosten (wie Baugrundgutachten, Ing-Honorar) und Grunderwerb

Ermittlung der Anteile "Verhältnis der Regelbreiten"

Regelbreite "Fahrbahn" (Kreis)	6,50 m	67,7%
Regelbreite "Gehweg" (Gemeinde)	2,00 m	{ 32,3%
Regelbreite "Parkstreifen" anteilig 50 %	1,10 m	

Ermittlung der Anteile "Baukosten"

Baukosten Kreis (ohne Baukosten-anteilige Pos.) netto
 Baukosten Gemeinde (ohne Baukosten-anteilige Pos.) netto

711.600,06 €	73,6%
255.406,84 €	26,4%
967.006,90 €	100,0%

Ermittlung der Zuschüsse des Straßenbulasträgers (brutto)

Zuschuss des Kreises aus OD-Vereinbarung

Anlage 1

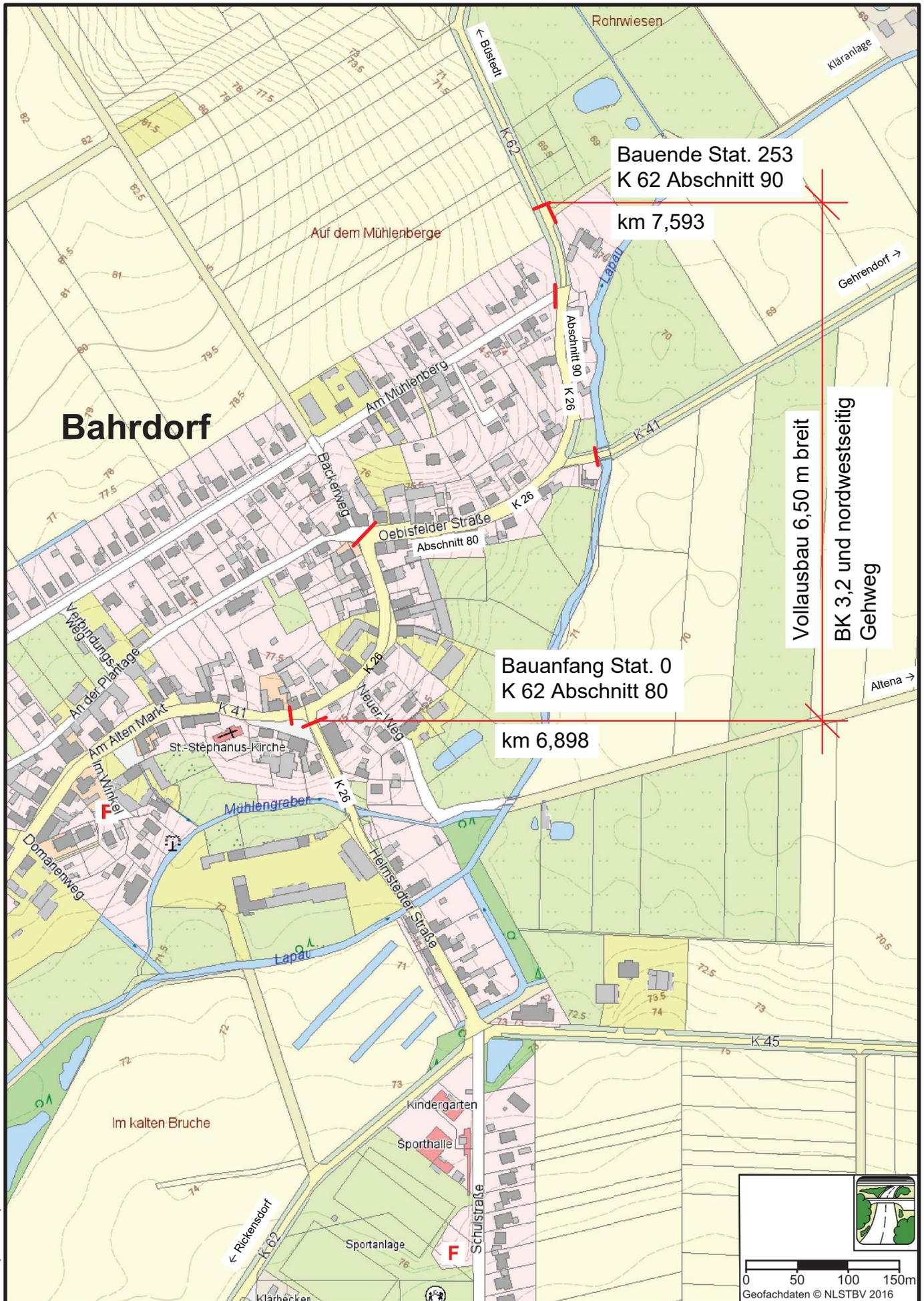
						LK	Gem.
Pos.	Titel	Einheit	Menge	EP	GP (netto)		

Kostenbeteiligung des Kreises für Borde/lfdm	11,00 €	890,00			9.790,00 €	an die Gemeinde	
Zuschuss des Kreises an die Gemeinde für Abläufe/Stck	30 Stck	530,00			15.900,00 €		
Zwischensumme für den Landkreis (brutto)					<u>25.690,00 €</u>		

<u>Verwaltungskosten gem. § 11 OD-Vereinbarung</u>							
10% des auf die Gemeinde anfallenden Baukostenanteils (brutto)	326.572,99 €		10%		32.657,30 €	an den LK	

Kosten brutto	917.329,19 €	326.572,99 €
Zuschuss LK an Gem. Bordanlage	9.790,00 € -	9.790,00 €
Zuschuss LK an Abläufen	15.900,00 € -	15.900,00 €
Zwischensumme	<u>943.019,19 €</u>	<u>300.882,99 €</u>
zzgl. Grunderwerb (brutto)	35.700,00 €	12.500,00 €
Zwischensumme	<u>978.719,19 €</u>	<u>313.382,99 €</u>
davon 60 % Fördermittel (nzwf. Anteil von 10 % berücks.)	<u>587.231,52 €</u>	<u>188.029,79 €</u>
Kosten nach Abzug Förderung	391.487,68 €	125.353,19 €
Verwaltungskosten der Gemeinde	- 32.657,30 €	32.657,30 €
vorläufiger verbleibender Eigenanteil	<u>358.830,38 €</u>	<u>158.010,49 €</u>
ohne Planungskosten und Beleuchtung		

V. Vorbrod 02.10.2019



Bahrdorf

Bauende Stat. 253
K 62 Abschnitt 90

km 7,593

Bauanfang Stat. 0
K 62 Abschnitt 80

km 6,898

Vollausbau 6,50 m breit
BK 3,2 und nordwestseitig
Gehweg

DR. ZANDER • Beratende Ingenieure • Braunschweig
 Gedruckt: 11.01.2019
 Ordner: H:\Aktuell\6699.3\VEZE
 Zeichnung: 01.20.01.dwg
 Maß: 210 / 297 mm (0,06 m²)

Landkreis Helmstedt				gezeichnet ek		
				geprüft		
Ausbau der Ortsdurchfahrt Bahrdorf K62				gesehen		
				Übersichtsplan		
Projekt-Nr. 6699.3	Plan-Nr. 01.20.02	ersetzt Plan-Nr.	Maßstab 1:5000	Datum 28.09.2018		



DR. ZANDER
BERATENDE INGENIEURE GMBH

Wasser • Abwasser • Tiefbau • Abfall

Wendentorwall 19
38100 Braunschweig

E-Mail
info@zander-ingenieure.de

Telefon 0531 24211-0
Telefax 0531 49673